



HESSISCHER LANDTAG

20. 06. 2023

Kleine Anfrage

Dr. Matthias Büger (Freie Demokraten) und Yanki Pürsün (Freie Demokraten)
vom 17.03.2023

Fachkräftemangel in Hessen und Anerkennungsverfahren beim Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Trotz drängendem Fachkräftemangel sind sowohl Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als auch Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit langwierigen Anerkennungsverfahren konfrontiert. Obgleich die Soll-Vorgabe des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bei drei Monaten liegt, hat das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) in einer jüngst veröffentlichten Studie dokumentiert, dass diese Verfahren insbesondere bei den reglementierten Berufen, welche durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an Berufsqualifikationen gebunden sind, deutlich länger dauern (im Durchschnitt rund 15 Monate). Angesichts des großen Mangels an Arbeitskräften, insbesondere im sozialen und Gesundheitsbereich, verschlimmert die lange Dauer der Anerkennungsverfahren die Situation in Deutschland sowie in Hessen.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Wie lange dauert im Durchschnitt das Verfahren der staatlichen Anerkennung beim Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege?
- Frage 2. Unterscheidet sich die Dauer des Verfahrens zwischen den verschiedenen Gesundheitsfachberufen?
- Frage 3. Wenn ja: Inwiefern (bitte unterschiedliche Dauer pro Gesundheitsfachberuf auflisten) und warum?
- Frage 4. Welche Faktoren behindern eine Beschleunigung des Verfahrens der staatlichen Anerkennung?

Die Fragen 1 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet: Die Regularien zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse in den reglementierten Gesundheitsfachberufen sowie der aufenthaltsrechtliche Rahmen der Anerkennung werden durch Bundesrecht bestimmt.

Es ist zu unterscheiden zwischen dem Verfahren des Antrags auf Feststellung der wesentlichen Unterschiede und der Dauer, um die erforderliche Nachqualifizierung zu absolvieren sowie die erforderlichen Sprachnachweise zu erbringen. Bei der für die Feststellungsbescheide zuständigen Behörde besteht keine Einflussmöglichkeit, wie schnell die individuelle Person die im Feststellungsbescheid festgelegten Nachqualifizierungsaufgaben erfüllen kann oder wie schnell sie oder er einen Platz für eine Kenntnisprüfung erhält.

Die Bearbeitungszeit von Anträgen auf Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Ausbildung im Vergleich zur deutschen Ausbildung variiert von Beruf sowie Herkunftsland des ausländischen Abschlusses. Dabei ist im ersten Schritt zunächst die sogenannte Einschlägigkeit zu prüfen: Ist der Abschluss vergleichbar mit einem deutschen reglementierten Gesundheitsfachberuf mit Blick auf die Berufszulassung? Wurde nach dortiger Ausbildungs- und Zulassungsrechtslage die Ausbildung überhaupt vollständig abgeschlossen und ist damit eine Niederlassungsfreiheit verbunden?

Besteht eine Einschlägigkeit, werden im zweiten Schritt die wesentlichen Unterschiede zwischen den Ausbildungsregelungen der ausländischen Ausbildung zur einschlägigen deutschen Ausbildung individuell ermittelt. Der Feststellungsbescheid weist dann die wesentlichen Unterschiede differenziert nach Theorie und Praxis aus.

Da der weit überwiegende Anteil der Anträge sogenannte Drittstaatenabschlüsse betrifft, ist nach den bundesrechtlichen bzw. EU-rechtlichen Vorgaben die Einzelfallprüfung durchzuführen, die naturgemäß sehr aufwendig sein kann. Die Behörde bemüht sich, die verwaltungsverfahrenrechtlichen Fristen einzuhalten, sofern die erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen. Im Rahmen der Einzelfallprüfungen können gleichwohl weitere Rückfragen zu den Nachweisen bestehen oder auch weitere begründende Unterlagen oder Nachweise im Original nachgefordert werden. Aufgrund des hohen Antragsaufkommens aus überwiegend Drittstaaten und des damit verbundenen Erfordernisses der Einzelfallprüfung kann es derzeit – wie in allen Ländern – zu Verzögerungen kommen.

Frage 5. Unter welchen Bedingungen kann eine teilweise Anerkennung des ausländischen Berufsabschlusses erfolgen?

In den Heilberufen erfolgen – im engeren Sinne – keine Teilanerkennungen.

Vielmehr erhalten Ärztinnen und Ärzte zunächst – nach Feststellung der wesentlichen Unterschiede – eine auf zwei Jahre befristete Berufserlaubnis. In dieser Zeit dürfen sie in Kliniken und bei Ärztinnen und Ärzten unter Anleitung und Verantwortung einer approbierten Ärztin bzw. eines approbierten Arztes tätig werden (sozialversicherungspflichtige Beschäftigung). Die Zeit dient der Nachqualifizierung gemäß der festgestellten wesentlichen Unterschiede oder der Vorbereitung auf die Kenntnisprüfung. Um die Approbationsurkunde zu erhalten (mit dem Recht auf Niederlassung) bedarf es neben der erfolgreichen Absolvierung der Nachqualifizierung bzw. dem erfolgreichen Bestehen der Kenntnisprüfung zudem noch des Nachweises entsprechender fachsprachlicher Deutschkenntnisse (C1) und des Nachweises der persönlichen und gesundheitlichen Eignung.

Bei den Gesundheitsfach- und Pflegeberufen erfolgt mit dem Feststellungsbescheid die Festlegung der wesentlichen Unterschiede. Der Bescheid weist auch aus, in welchen Bereichen eine praktische Nachqualifizierung erfolgen muss und welche theoretischen Defizite bestehen. Daraus ergeben sich Vorgaben der zuständigen Behörde zum zeitlichen Umfang und Inhalt der erforderlichen Anpassungsmaßnahme. Nach Erteilung des Feststellungsbescheids hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller das Recht zwischen Anpassungsmaßnahme (Lehrgang und praktische Nachqualifizierung) oder Ablegen einer Kenntnisprüfung zu wählen.

Vor dem Hintergrund der bestehenden Regelungen ist eine Teilanerkennung nicht erforderlich, da die Fachkräfte entweder eine befristete Berufserlaubnis (Ärztinnen und Ärzte) haben oder bis auf die vorbehaltenen Tätigkeiten gemäß ihren Kenntnissen und Fähigkeiten ihren Beruf bereits während der Anpassungsmaßnahmen in Beschäftigung ausüben dürfen.

Frage 6. Wie viele Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner stehen aktuell im Landesamt Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zur Betreuung und bei Rückfragen zum Anerkennungsverfahren zur Verfügung?

Frage 7. Wie viele besetzte Stellen gibt es aktuell im Landesamt, die für das Verfahren der staatlichen Anerkennung zuständig sind?

Frage 8. Wie viele vakante Stellen gibt es aktuell im Landesamt, die für das Verfahren der staatlichen Anerkennung zuständig sind?

Die Fragen 6 bis 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für allgemeine Auskünfte zu Anerkennungsverfahren gibt es vier Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLfGP). Darüber hinaus stehen vier Stellen für die Verfahren der staatlichen Anerkennung zur Verfügung. Aufgrund bestehender Vakanzen befinden sich derzeit drei Stellen im Besetzungsverfahren. Zwei Verfahren konnten bereits abgeschlossen werden. Trotz des bestehenden Fachkräftemangels wurde somit eine zeitnahe Wiederbesetzung in diesem Bereich ermöglicht.

Frage 9. Sind dem Landesamt Fälle bekannt, in denen Bewerberinnen und Bewerber aufgrund einer ablaufenden Aufenthaltserlaubnis Hessen bzw. Deutschland verlassen müssen, obgleich das Verfahren der Anerkennung noch läuft?

Dem Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLfGP) liegen hierzu keine Informationen vor.

Frage 10. Wie schätzt die Landesregierung die unter Frage 9 skizzierten Entwicklungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und den Fachkräftemangel in Hessen ein?

Die Landesregierung befürwortet alle auf Seiten der Bunderegierung angedachten Prüfungen und Maßnahmen, um die Verfahren zu vereinfachen. Insofern begrüßt sie den Vorstoß der Bunderegierung mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung, die Aufenthaltsdauer zum Zwecke der Durchführung von Anpassungsmaßnahmen regelhaft zu verlängern.

Wiesbaden, 7. Juni 2023

Kai Klose